

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Stand 07/2019)

Die Checkliste soll Orientierung für Leistungsberechtigte und ihre rechtlichen Betreuer*innen bieten, um sich innerhalb der nächsten Monate auf die umfassenden Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz vorzubereiten. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von wichtigen Schritten, die aus Sicht des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein nach unserer gegenwärtigen Einschätzung der Rechtslage empfohlen werden können, ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Aufgabe	Erläuterung	Empfohlener Zeitpunkt	Erledigt/ trifft nicht zu
Einrichtung eines Kontos	<p>Ein Konto wird empfohlen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auszahlung von Rente und Grundsicherung - die Bildung von Rücklagen (z.B. Kleidung) - die Begleichung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung <p>Sofern Leistungsberechtigte noch kein Konto haben, wird empfohlen eines zu eröffnen. Die Eröffnung eines Basiskontos kann von Seiten der Bank nicht abgelehnt werden. Das Basiskonto ist ein Zahlungskonto, das wie ein Girokonto genutzt wird, aber nicht überzogen werden kann. Zudem gelten besondere Schutzvorschriften für den Verbraucher.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Kontoeröffnung erfolgt durch Antragstellung mit einem dafür vorgesehenen Antragsformular bei den Banken. ⇒ Ein gültiger amtlicher Ausweis ist bei der Beantragung vorzuzeigen. Sofern eine gerichtliche Betreuung besteht, ist der Antrag vom gesetzlichen Betreuer zu stellen. 	ab Jul. 2019	<input type="checkbox"/>
Schwerbehindertenausweis aktualisieren/beantragen	<p>Es können bei der Beantragung von Grundsicherung verschiedene Mehrbedarfe geltend gemacht werden, die zu höheren Zahlungen durch das Sozialamt führen.</p> <p>Einen Mehrbedarf für Mobilität können Menschen geltend machen, die das Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Der Schwerbehindertenausweis wird in Schleswig-Holstein beim Landesamt für Soziale Dienste beantragt. 	ab Jul. 2019	<input type="checkbox"/>
Belege für weitere Mehrbedarfe beschaffen	<p>Weitere Mehrbedarfe können bei der Beantragung der Grundsicherung geltend gemacht werden, sofern zutreffend, hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinschaftliches Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote - Kosten für einen angemessenen Mehrbedarf für spezielle Ernährung (Nachweis durch ärztliches Attest) 	ab Jul. 2019	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Stand 07/2019)

	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrbedarfe bei Erhalt von Hilfen zur Schulbildung oder Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung für Leistungsberechtigte mit Behinderung - im Einzelfall kann der Regelsatz vom Sozialamt „abweichend“ festgelegt werden <p>Für den Fall von untypischen Bedarfslagen gibt es keinen festgelegten Katalog – sie müssen jeweils im Einzelfall beantragt und nachgewiesen werden.</p>		
<p>Überleitung der Rente (falls vorhanden) regeln</p>	<p>Der Träger der Eingliederungshilfe hat keinen Anspruch mehr auf Überleitung von Renten, da von ihm keine Kosten mehr für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Information an Rententräger, um die Rente direkt auf Konto des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin überweisen zu lassen, beziehungsweise im Fall einer (Teil-) Abtretung direkt an die Wohneinrichtung. 	<p>ab Jul. 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Grundsicherung beantragen (bei Bedarf) mit den notwendigen Nachweisen auch für Mehrbedarfe</p>	<p>Ein Anspruch besteht bei voller Erwerbsminderung/Rentenanspruch und wenn Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden können. Benötigt wird u.a. ein Nachweis über Miet- und Nebenkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beratungsangebote zu nutzen ⇒ Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden ⇒ Nachweis über Zeitpunkt der Antragsstellung verlangen und aufbewahren <p>Der Antrag ist von der leistungsberechtigten Person bzw. vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Personen, denen bereits in der Vergangenheit Grundsicherung bewilligt wurde, brauchen keinen erneuten Antrag zu stellen.</p> <p>Für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte vor Einzug in die stationäre Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Anträge, die versehentlich an einen unzuständigen Kostenträger gestellt werden, müssen von diesem von Amts wegen an den zuständigen Kostenträger weitergeleitet werden.</p> <p>Im Zweifelsfall wird den Leistungsberechtigten empfohlen, mit dem örtlichen Sozialhilfeträger Kontakt aufzunehmen und dort einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind den dort erhältlichen Antragsformularen zu entnehmen. Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die Antragssteller bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu beraten und zu unterstützen.</p>	<p>ab Sept. 2019</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Stand 07/2019)

<p>Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen (HLU) (falls kein Anspruch auf Grundsicherung besteht)</p>	<p>Es handelt sich um eine Finanzielle bedarfsorientierte Hilfe, wenn kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Dies ist z.B. der Fall bei befristeter voller Erwerbsminderung oder Leben in stationärer Einrichtung.</p> <p>⇒ Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.</p>	<p>ab Sept. 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Wohngeld beantragen (bei Bedarf)</p>	<p>Besteht z.B. aufgrund von Rentenbezügen kein Anspruch auf Grundsicherung oder HLU ist zu prüfen, ob ein Anspruch für Wohngeld besteht. Wohngeld wird dann als Mietzuschuss ausgezahlt.</p> <p>⇒ Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle zu stellen, diese sind bei den Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltungen angegliedert. Nur im Kreis Schleswig-Flensburg ist die Kreisverwaltung zuständig.</p>	<p>ab Sept. 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen</p>	<p>Für Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 muss ein Antrag gestellt werden.</p> <p>⇒ Beratungsangebote nutzen (z.B. EUTB, Anlaufstellen der EGH Träger, Freie Wohlfahrtspflege)</p> <p>⇒ Antrag am besten beim Träger der Eingliederungshilfe stellen</p> <p>⇒ Gesamtplanverfahren vorbereiten und ggf. Teilhabepflichtkonferenz anregen</p> <p>⇒ Prüfung des Bescheids und des Teilhabe-/Gesamtplans</p>	<p>bis Nov. 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen</p>	<p>Wegen tiefgreifenden gesetzlichen Veränderungen durch das BTHG und dem Rahmenvertrag, müssen Wohn- und Betreuungsverträge an diese Änderungen angepasst werden. In vorvertraglichen Informationen informiert der Leistungserbringer über diese notwendigen Anpassungen. Er unterbreitet den Leistungsberechtigten/ihren rechtlichen Betreuern neue/angepasste Wohn- und Betreuungsverträge. Diese enthalten aufgegliederte Aufstellungen der Entgelte und Kosten, die unter anderem für die Beantragung der Kosten der Unterkunft (Grundsicherung) benötigt werden.</p>	<p>Sept.-Okt. 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Bezahlung von Wohn- und Betreuungsleistungen sicherstellen</p>	<p>Die Wohneinrichtung erhält Entgelte grundsätzlich nicht mehr ohne weiteres, sondern nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten, direkt vom Kostenträger.</p> <p>Alternativ wird den Leistungsberechtigten bzw. deren Betreuern empfohlen, Daueraufträge oder Einzugsermächtigung einzurichten, um sicherzustellen, dass die Einrichtung die Entgelte für Wohn- und Betreuungsleistungen erhält. Der Sozialhilfeanspruch nämlich ist ein</p>	<p>Okt.-Dez. 2019</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Stand 07/2019)

	<p>Anspruch höchstpersönlicher Art und kann deshalb grundsätzlich nicht übertragen bzw. abgetreten werden.</p> <p>⇒ Anbahnung von Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen, Direktzahlung der anerkannten Kosten der Unterkunft</p>		
<p>Im Rahmen der Unterhaltspflicht entstehende Zahlungsverpflichtung der Eltern gegenüber der Einrichtung sicherstellen</p>	<p>Eltern sollten mit dem Eingliederungshilfeträger klären, wohin ihr Beitrag zu den Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe überwiesen werden soll.</p>	ab Jan. 2020	<input type="checkbox"/>
<p>Finanzen verwalten</p>	<p>Bisher erhielten Leistungsberechtigte vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, außerdem ein Bekleidungsgeld. Beides entfällt zukünftig. Stattdessen erhalten sie im Bedarfsfall den Regelsatz sowie ggf. spezifische Mehrbedarfe vom Sozialamt. Auch die Rente und das WfbM-Entgelt werden ihm gegebenenfalls überwiesen. Davon ist ein Teil für der Bezahlung von Leistungen des Wohnangebots aufzubringen und es verbleibt ein Betrag zur persönlichen Verfügung.</p> <p>Neben der Sicherstellung der Überweisung von Kosten für Unterkunft und gegebenenfalls der Verpflegung müssen Rücklagen z.B. für Kleidung und Schuhe oder Freizeit und Kultur eingeplant werden, die in der Grundsicherung enthalten sind.</p>	ab Jan. 2020	<input type="checkbox"/>

- Quellen:
- Land Schleswig-Holstein, 07/2019: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Teilhabe/_documents/FAQ_stationaere_wohneinrichtungen.html
 - Land Schleswig-Holstein, 07/2019: Informationen über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab 2020
 - Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, 2019: Fahrplan Bundesteilhabegesetz – Was müssen Angehörige und rechtliche Betreuer/innen wann tun?
 - BeB e.V. 07/2019: Checkliste BTHG